

(Ziffer redaktionell geändert von 4.07.1 in 4.06.1 im Mai 2015)

**Fakultätsordnung
der
Fakultät für Mathematik
der Universität Duisburg-Essen ¹**

Vom 14. September 2006 ²

(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 475)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 02. Juni 2021

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 505 / Nr. 79)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat die Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ³

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Kooptierte Mitglieder
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5a Studienbeirat
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation der Fakultät für Mathematik.

**§ 2
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und drei Prodekaninnen oder Prodekane an. Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

**§ 3
Fakultätsrat**

Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich aus § 11 Abs. 4 der Grundordnung. Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 4 ⁴
Kooptierte Mitglieder**

(1) Der Fakultätsrat kann Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät für Mathematik sind, für eine Dauer von fünf Jahren zu kooptierten Mitgliedern erklären. Die Mitgliedschaft kann beliebig oft durch Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der kooptierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät für Mathematik ausgedrückt. Kooptierte Mitglieder sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.

(3) Kooptierte Mitglieder sind nicht im Fakultätsrat vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Fakultätsrat.

**§ 5 ⁵
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:

- a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;
- c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(3) Die Kommission hat 7 Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter

Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt.

(4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(7) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

(9) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(10) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

§ 5a⁶ Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt. Die Wahlen orientieren sich an den Wahlperioden des Fakultätsrats.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge der Fakultät und deren Stellvertreter können

beratend an den Sitzungen des Studienbeirats teilnehmen. Betrifft eine Angelegenheit einen Studiengang, in dem kein Mitglied des Studienbeirats eingeschrieben ist, so kann auf Vorschlag der studentischen Mitglieder ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in dem Studiengang eingeschrieben ist, beratend an der Sitzung teilnehmen.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 07.06.2006.

Duisburg und Essen, den 14. September 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ Bezeichnung geändert durch erste Änderungsordnung vom 17.06.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 373 / Nr. 59), in Kraft getreten am 23.06.2010

² Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 17.06.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 373 / Nr. 59)

³ In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wort „Qualitätsverbesserungskommission“ die folgende Angabe eingefügt: „§ 5a Studienbeirat“ durch dritte Änderungsordnung vom 02.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 505 / Nr. 79), in Kraft getreten am 07.06.2021

⁴ § 4 als neuer Paragraph eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 17.06.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 373 / Nr. 59), in Kraft getreten am 23.06.2010

⁵ Neuer § 5 eingefügt, bisherige §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7 durch zweite Änderungsordnung vom 26.06.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 641), in Kraft getreten am 28.06.2013

⁶ Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 505 / Nr. 79), in Kraft getreten am 07.06.2021